

Einschränkung des Verkaufes optischer Instrumente.

Laut einer im Reichsgesetzblatte zur Verlautbarung gelangenden Ministerialverordnung dürfen Prismengläser aller Art, Ziel- und terrestrische Ferngläser, Galileische Gläser mit einer Vergrößerung von viermal und darüber, optische Teile der vorgenannten Gläser und photographische Objektive in den Lichtstärken 35 bis 6 und den Brennweiten von mehr als 18 Zentimeter künftighin nur an die Militärverwaltung oder an Angehörige der bewaffneten Macht verkauft werden. Der Verkauf an Angehörige der bewaffneten Macht darf nur gegen Vorweisung einer mit der Stampiglie des Truppenkörpers versehenen Bewilligung erfolgen.

Der Verkauf an Gewerbetreibende, die zur Erzeugung optischer Instrumente oder zum Handel mit denselben befugt sind, also auch der Verkehr zwischen Gewerbetreibenden selbst, unterliegt keiner Einschränkung. Der Handelsminister kann im Einvernehmen mit dem Kriegsminister in einzelnen Fällen, zum Beispiel um den Bezug der für die ärztliche Praxis und für medizinisch-wissenschaftliche Zwecke benötigten optischen Instrumente zu ermöglichen, Ausnahmen von dem Verkaufsverbote gestatten.